

Die katholische Visitation Lippes i. J. 1549.

Ein Beitrag zur Geschichte des Interims in Westfalen*).

Von Johannes Bauermann, Münster.

Als Karl V. i. J. 1548 selbständig eine Vereinigung der kirchlichen Frage unternahm, hat er dies Ziel auf zwei Wegen, mittels zweier großer Reformdekrete, zu erreichen gesucht¹⁾. Das eine war die als Interim bekannte „Erklärung, wie es der Religion halber bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll“, die auf dem Reichstag zu Augsburg den Reichsständen am 15. Mai 1548 in der endgültigen Fassung vorgelegt wurde²⁾. Diesem in aller Form ergangenen Reichsgesetz trat 4 Wochen später die sog. Formula reformationis an die Seite, die aber nur den geistlichen Ständen unterbreitet und alsdann am 9. Juli endgültig zur Beachtung übermittelt wurde³⁾. Beide

*) Der Aufsatz gibt in etwas veränderter und besonders durch Quellen- und Literaturnachweise erweiterter Gestalt den Vortrag wieder, den ich am 2. September 1950 in Lemgo auf der Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte gehalten habe. Eine nachträgliche Berücksichtigung des Werkes „Das Weltkonzil von Trient“, hrsg. von Georg Schreiber, 2 Bde. (Freiburg 1951), mußte unterbleiben.

¹⁾ Nach den älteren Darstellungen von Ludwig von Pastor, Die katholischen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. (Freiburg 1879) S. 392 f. und von Gustav Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I (Berlin 1899) S. 428 weist hierauf neuerdings Hans Foerster, Reformbestrebungen Adolfs III. v. Schaumburg (1547—57) i. d. Kölner Kirchenprovinz (Reform. gesch. Studien u. Texte 45/46, Münster 1925) S. 7 f. hin.

²⁾ Den deutschen und den lateinischen Wortlaut hat R. Th. Hergang nebeneinander abgedruckt (Das Augsburger Interim. Leipzig 1855); ältere Ausgaben ebda. S. 10.

Es besteht ein entschiedenes Bedürfnis nach handlichen Ausgaben der wichtigsten Quellen des Reformationszeitalters.

³⁾ Gedr. Hergang, Interim S. 230 ff. Ältester Druck bei Ivo Schoeffer in Mainz 1548. — Statt einzelner Literaturnachweise sei allgemein ver-

zusammen bilden den Versuch eines vorläufigen kaiserlichen Reformwerks.

Das Interim strebte eine vermittelnde Lösung der strittigen dogmatischen Fragen an; es sollte jedoch nur befristet Gültigkeit besitzen und zudem nur fakultativ für die Stände des Reiches maßgebend sein, „so Neuerung fürgenommen“: Sie sollten entweder „wiederum zu gemeinen Ständen treten und sich mit ihnen in Haltung gemeiner christlicher Satzungen und Ceremonien vergleichen oder sich doch mit ihrer Lehre und Kirchenordnungen“ dem Interim „in allweg gemäß halten und weiter nicht greifen noch schreiten“⁴⁾. Die Formula reformationis galt einem anderen, weit älteren Anliegen, dem, was man gewohnt war, die Reform der Kirche zu nennen. Sie zielte auf eine Abstellung der Mißbräuche und Mißstände in Verfassung der Kirche, Verwaltung der Sakramente, in Zucht und Ausbildung des Klerus, kurzum auf Wiederherstellung der kanonischen Ordnung. Auch ihre Gültigkeit war bis zu einer von einem allgemeinen Konzil zu treffenden Regelung befristet. Ihre Beachtung und Durchführung aber oblag allein den geistlichen Ständen als den kirchlichen Obrigkeiten.

Karl V. ließ es nicht bei einem lediglich formalen Gesetzeswerk bewenden, sondern ergriff unverzüglich alle geeigneten Schritte, um die Beachtung und Handhabung der Dekrete zu sichern. Eine unmittelbare Vollzugsgewalt besaß er freilich nur gegenüber den Reichsstädten. Im übrigen bot sich ihm nur der Weg, die einzelnen Stände des Reiches, in der Hauptsache die

wiesen auf Karl Schottenloher, *Bibliographia z. Dtsch. Gesch. i. Zeitalter d. Glaubenspaltung*, 6 Bde. (Leipzig 1933—40), bes. Bd. 4 (1938), S. 308 ff. Zur Lektur kam die Formula vor den geistlichen Ständen am 14. Juni 1548; die Zustimmung wurde am 23. Juni erteilt (v. Pastor, *Reunionsbestrebungen* S. 393). Beide Dekrete fanden im Reichsabschied vom 30. Juni 1548 ausdrücklich Erwähnung. Zur Entstehung der Formula zuletzt Walter Lipgens, *Kardinal Johannes Gropper (Reform. gesch. Studien u. Texte 75, Münster 1951)* S. 171 ff.

⁴⁾ Hergang S. 26.

Landesherrn, zur Befolgung anzuhalten. In den Monaten Mai, Juni und Juli 1548 ergingen befristete Mandate an die Stände mit der Aufforderung, das Interim anzunehmen und sich ihm gemäß zu verhalten.

Kein Stand des Reiches wurde ausgelassen; bis in den äußersten Norden sowohl wie in den Süden drangen die kaiserlichen Befehle⁵⁾. Die Wirkung war stark, aber von einem vollständigen und nachhaltigen Erfolg kann doch keine Rede sein. Unter dem Druck der politisch-militärischen Lage bequeme sich wohl auch eine große Zahl evangelischer Reichsstände zur Annahme des Interims; oft genug geschah es erst nach langem Zögern und auf wiederholte Mahnungen und Drohungen. Und es blieben nicht wenige, die es verstanden, einer Entscheidung aus dem Wege zu gehen; auch fehlte es nicht an einzelnen, die sogar eine Ablehnung wagten⁶⁾. Ungleich war es auch und im ganzen noch weit unvollkommener um die wirkliche Ausführung bestellt. Außerhalb der Reichsstädte gelang es nur in sehr beschränktem Maße, einen dem Wortlaut des Interims entsprechenden Zustand herbeizuführen. Je weiter die Zeit fortschritt, desto mehr erwachte oder erstarkte der Widerspruch, als daß die Anpassung sich vollzog⁷⁾.

Der „Kaiserlichen Reformation“, wie man die Formula auch nannte, fehlte es ebenso an einem wirklich durchschlagenden Erfolg auf breiter Grundlage. Auch bei ihr kann man nur von einem Teilerfolg sprechen, der allerdings bemerkenswert genug ist, um

⁵⁾ Die bei August von D r u f f e l, Beiträge z. Reichsgeschichte 1546—1552 (Briefe u. Akten z. Gesch. d. sechzehnt. Jhdts. III, München 1882) S. 109 ff. verzeichneten Antworten lassen den Umfang der kaiserlichen Aktion erkennen. Mehrfach erhielten auch nicht reichsunmittelbare Stellen solche Mandate; z. B. die Stadt Soest: D r u f f e l S. 122; Hub. S c h w a r z, Geschichte der Reformation in Soest (Soest 1932) S. 211 f.

⁶⁾ Vgl. die Antworten der Reichsstände und die Berichte der Bischöfe bei D r u f f e l S. 109 ff., 153 ff.

⁷⁾ Vgl. etwa die Zusammenfassung bei Joh. J a n s s e n, Geschichte des deutschen Volkes Bd. 3, 19./20. Aufl. (Freiburg 1917) S. 774 ff., 785 ff.

eine eingehendere Betrachtung zu rechtfertigen⁸⁾. Aus der Kirchenprovinz Bremen fehlt jedes Anzeichen einer ernstlichen Beachtung, wenn auch nicht des guten Willens⁹⁾. Von den Magdeburger Suffraganen hat sich nur der Naumburger - Julius Pflug^{9a)} - ein Anliegen daraus gemacht. Anders verhielt es sich dagegen in den Metropolitansprengeln von Salzburg, Mainz, Trier und Köln. Die Erzbischöfe dieser vier Provinzen haben es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, außer in der eigenen Diözese auch in denen ihrer Suffragane der Formula Beachtung zu verschaffen, sowohl bei den geistlichen wie bei den weltlichen Instanzen. Sie haben zumindest bei ersteren manches erreicht. Aber auch dabei war es oft genug so, daß der Eifer je länger, je mehr nachließ und die Gleichgültigkeit wieder um sich griff.

Was am ersten und am allgemeinsten zustandekam, war die Abhaltung der *Diözesansynoden*. Ein besonderer Abschnitt der Formula befaßte sich mit ihnen¹⁰⁾. Wie aus dem kaiserlichen Publikationsmandat vom 9. Juli 1548 hervorgeht, hatten die geistlichen Stände in Augsburg beschlossen, bis zu Martini 1548 Diözesansynoden abzuhalten, denen bis zur Fastenzeit 1549 Provinzialkonzile folgen sollten. Es scheint, daß in fast allen Diözesen der genannten vier Kirchenprovinzen alsbald Synoden stattgefunden haben; nur Halberstadt, Hildesheim und Verden

⁸⁾ Schon Wolf hat in seiner Deutschen Geschichte i. Zeitalter der Gegenreformation I S. 440 auf die Vernachlässigung dieses Gegenstandes hingewiesen. Seitdem ist zwar manches an Einzelforschung geleistet worden; eine Behandlung insgesamt aber fehlt, wie Lipgens, J. Gropper S. 175 f., Anm. 33, mit Recht feststellt.

⁹⁾ Antwort des Erzbischofs von Bremen (gleichzeitig Bisch. v. Verden) bei Druffel S. 154.

^{9a)} Im Bistum Naumburg konnte Bischof Pflug am 7. August 1549 die Pfarrer seines Sprengels versammeln (Albert Janßen, Julius Pflug, Neue Mitteilungen a. d. Gebiet histor.-antiqu. Forschungen 10, H. 2, 1864, S. 111); es wurde eine Befragung wie bei einer Visitation mit ihnen gehalten, ähnlich wie es ursprünglich auf den Synoden geschah.

¹⁰⁾ Cap. 21; Hergang, Interim S. 269 ff.

machen eine Ausnahme. Ihre Reihe setzt mit der Kölner Diözesansynode vom 2. Oktober 1548 ein¹¹⁾. Die anderen Bistümer folgten meist noch im Herbst 1548, zum kleineren Teil erst im Frühjahr 1549, so Minden und Osnabrück¹²⁾. Wie vorgesehen, schlossen sich in den Monaten Februar bis Mai 1549 dann Provinzialsynoden an¹³⁾.

Die Diözesansynoden bezweckten, die Anweisungen der Formula dem Klerus zur Kenntnis zu bringen; durch besondere Synodaldekrete oder -statuten wurden sie den besonderen Umständen der einzelnen Diözesen angepasst und vielfach im einzelnen noch genauer ausgeführt¹⁴⁾. Um die Durchführung in die Wege zu leiten und zu überwachen und um ein Bild von den Zuständen zu gewinnen, war schon in der Formula reformationis, gemäß einem Beschluß des Trienter Konzils, die Wiederbelebung der *Visitationen* vorgesehen, und zwar sowohl der bischöflichen wie der archidiaconalen¹⁵⁾. Die Abhaltung der Visitation bildet die zweite Stufe in den Maßnahmen, die der Durchführung der Formula dienen sollten. Die Diözesen zeigen, was die Anwendung dieses Mittels anlangt, eine stärkere Abstufung als hinsichtlich der Abhaltung der Synoden. Die Kölner Provinz schneidet

¹¹⁾ Foerster, Reformbestrebungen S. 19 ff. Sie tagte bis zum 4. Oktober. Das Protokoll ist erhalten.

¹²⁾ Herbst 1548: Speier und Münster 15. Oktober; Paderborn 16. Okt.; Konstanz nach 18. Okt.; Bamberg und Lüttich 7. Nov.; Augsburg und Würzburg 12. Nov.; Salzburg 13. Nov.; Mainz 19. Nov.; Trier 25. Nov.; Eichstätt 26. Nov. — Frühjahr 1549: Osnabrück und Utrecht 12. Febr.; Minden 18. Febr.; Straßburg 2. April.

¹³⁾ Salzburg 11.—28. Febr.; Köln 11. März — 6. April; Mainz 6. Mai; Trier Mai 1549.

¹⁴⁾ Ein Teil der Synodalbeschlüsse ist gesammelt bei Schannat — Hartzheim — Scholl, Concilia Germaniae VI (Köln 1765) S. 350 ff. (nach Drucken). Bekanntgegeben war die Formula in den Diözesen Köln und Trier schon vor der Einberufung der Synode (Foerster, Reformbestrebungen S. 18; Concilia Germaniae VI S. 400).

¹⁵⁾ Cap. 20: Hergang, Interim S. 266 ff. Erstere sollte alle 4—5 Jahre, letztere jedes Jahr stattfinden.

schlechter ab als die Mainzer: In der gesamten Kölner Kirchenprovinz ist damals nur in der Erzdiözese selbst visitiert worden¹⁶⁾! In der Mainzer Kirchenprovinz hingegen haben außer in der Mainzer Diözese selbst mindestens noch in den Diözesen Konstanz und Augsburg, Eichstätt und Würzburg sowie in Paderborn Visitationen stattgefunden¹⁷⁾.

Die Annahme der Formula und die Einleitung einer Diözesanvisitation besagt noch nicht, daß der Bereich einer Diözese im vollen Umfange der kaiserlichen Reformation unterlag. Das Nebeneinander von Interim und Formula schloß ein Dilemma ein, das bei der praktischen Durchführung und Anwendung in Erscheinung trat. Es ergab sich eine Überschneidung der Geltungsbereiche: Das Interim war zugelassen für die neugläubigen Stände, die Formula dagegen keineswegs auf die Gebiete der altgläubigen Stände oder der geistlichen Landesherrschaften beschränkt. Wenn jenes auf die staatliche Gliederung bezogen war, so diese auf die kirchliche. Beide deckten sich aber nicht, sondern griffen übereinander. Daß die nichtgeistlichen und die neugläubigen Gebiete von der Formula ausgenommen sein sollten, war nicht gesagt und auch nicht gemeint. Die bisherige kirchliche Gliederung, die Bistumsorganisation, sollte jedenfalls nicht ange- tastet, vielmehr aufrecht erhalten und da, wo sie ausgeschaltet

¹⁶⁾ Foerster, Reformbestrebungen S. 22 ff., 26 ff.; Joh. Linneborn, zur Reformtätigkeit d. Erzbisch. v. Köln Adolf III. von Schaumburg (1547 bis 1556) in Westfalen, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 65 (1907), II S. 145 ff. — Die von P. Bockmühl, zur Reformationsgesch. in Rheinland u. Westfalen a. d. J. 1549 (Zeitschr. f. evang. Kirchengesch. Westfalens 9, 1907, S. 211 ff.) veröffentlichte Liste gehört zwar in diese Bestrebungen, hat aber nichts mit der eigentlichen Visitation zu tun. Auf ausgedehnterer Grundlage ist diese gar nicht zustande gekommen; vgl. Foerster S. 56 ff.

¹⁷⁾ Nach Gustav Bossert, Das Interim in Württemberg (Schriften d. Ver. f. Reform.gesch. 46/47, Halle 1895) S. 103 f. dürfte auch Speier hinzunehmen sein. Nur in den Diözesen Köln und Mainz fällt der Beginn der Visitationen noch in das Jahr 1548. In der Diözese Trier begann sie im Anfange des Jahres 1549: Fritz Herrmann, Das Interim in Hessen (Marburg 1901) S. 129.

war, wiederhergestellt werden. Daraus folgte, daß katholische geistliche Obere sich auf Grund der „Kaiserlichen Reformation“ befugt erachten durften, innerhalb ihres Sprengels auch im Gebiete neugläubiger Stände zu reformieren. Das mußte zu Konflikten Anlaß bieten, umso mehr, als nicht außer Zweifel stand, ob die geistlichen Oberen sich dabei nach dem Interim richten und dies zugrunde legen sollten. Gedacht war es wohl so; denn nur so erklärt sich die Erteilung päpstlicher Indulte und Fakultäten an den Episkopat, die eine gewisse Berücksichtigung der Zugeständnisse des Interims ermöglichen¹⁸⁾.

Die weltlichen Stände haben das Eingreifen der geistlichen Obrigkeit nicht immer ohne weiteres hingenommen. Oft genug haben sie sich offen widersetzt und die Maßnahmen des Episkopats unterbunden. Schon im Besuch der Diözesansynoden macht sich das bemerkbar, indem die Geistlichen der neugläubigen Landesherren vielfach nicht erschienen¹⁹⁾. Mehr noch tritt es bei den Visitationen in Erscheinung: Die bischöflichen Visitatoren konnten nicht überall Zugang zu den Pfarreien des bischöflichen Sprengels erlangen, sondern mußten auf die Visitation mancher Gebiete ganz verzichten, weil ihnen die Landesherrschaft den Zutritt verwehrte²⁰⁾. Schwierigkeiten ergaben sich aber auch von Seiten der Geistlichkeit selbst. Sowohl die Domkapitel wie die exempten Klöster widerstrebten der Verstärkung des bischöflichen Einflusses und der bischöflichen Macht auf der einen, der Minderung ihrer

¹⁸⁾ Durch die Bulle Papst Paulus III. vom 31. Aug. 1548, die aber erst im Mai 1549 durch drei päpstliche Legaten produziert wurde (vgl. Herrmann, Interim in Hessen S. 113 ff.); gedr. Nuntiaturreports aus Deutschland, Abt. 1, Bd. 11 (Berlin 1910) S. 453 ff.

¹⁹⁾ Für Augsburg, Eichstätt und Würzburg vgl. Karl Ried, Moritz von Hutten, Fürstbischof v. Eichstätt u. die Glaubensspaltung (Reform.gesch. Studien und Texte 43/44, Münster 1925) S. 127 f.

²⁰⁾ Für Württemberg: Bossert, Interim in Württemberg S. 133 ff.; für die sülich-bergischen Länder: Foerster, Reformbestrebungen S. 60 ff.; für die Mainzer Diözese: Andreas Ludwig Veit, Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Taubergau i. J. 1549, Freiburger Diözesanarchiv 45 NF. 18 (1917) S. 179 ff.

eigenen Freiheiten und Vorrechte auf der anderen Seite, die sich aus der kaiserlichen Reformation ergaben, besagte sie doch geradezu, daß von der bischöflichen Visitation keine Kirche befreit sein solle²¹⁾. Wohl in keiner Diözese ist es insolgedessen gelungen, ihr ganzes Gebiet zu visitieren.

Ein Abbild dieser Verhältnisse im kleinen bietet der Lauf der Dinge im Bistum Paderborn, dem einzigen westfälischen Bistum, das zur Kirchenprovinz Mainz gehörte. An seiner Spitze stand seit 1547 Rembert von Kerßenbrock, ein Angehöriger des Landadels, der als Senior des Domkapitels nach dem Rücktritt Hermanns von Wied zum Bischof gewählt worden war²²⁾. Schon seine Wahl war als eine Absage an die reformatorischen Neigungen seines Vorgängers aufzufassen. Die Anfänge seiner Regierung entsprechen diesem Auftakt; Rembert hat den Kampf gegen die Neuerungen, den er schon als Archidiacon geführt, auch als Bischof fortgesetzt. Er ist einer der ersten deutschen Bischöfe gewesen, die der Verpflichtung zur Abhaltung einer Synode nachkamen. Bereits am 16. Oktober 1548 fand sie in Paderborn statt; auf ihr wurde die kaiserliche Formula reformationis publiziert²³⁾. Dem Mainzer Provinzialkonzil im Mai 1549 allerdings ist Rembert persönlich – wie die meisten anderen Mainzer Suf-

²¹⁾ Hergang, Interim S. 267. Ähnlich der Beschluß des Trienter Konzils in der 6. Sitzung (13. Jan. 1547) Cap. 4. Aber die Haltung des Mainzer Domkapitels vgl. Herrmann, Interim in Hessen S. 130, bezüglich Paderborns s. unten S. 127.

²²⁾ Am 26. März 1547 (Alt.=Ver. Paderborn, Act. 4); Resignation Hermanns v. Wied s. Paderborn am 6. Jan. 1547. Geweiht wurde Rembert erst am 22. Mai (Pfingstdienstag) 1548 (!). Vgl. (Schaten-) Strunk, Annales Paderbornenses III (Paderborn 1741) S. 283 ff., S. 294; ferner F. J. Gehrken, Rückblick auf d. Reg. periode d. Fürstb. Rembert v. Kerßenbrock, Jtschr. f. vaterländ. Gesch. 3 (1840) S. 359; Lorenz Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe i. Zeitalter der Glaubenserneuerung, Jtschr. f. vaterl. Gesch. 66 (1908) II S. 133 ff.

²³⁾ Strunk, Annales Paderborn. III S. 294 ff. Nach Verlesung der Mandate des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz wurde die Formula verkündet; im Anschluß an eine Beratung schritt man zur Verlesung des „mandatum synodale“, dessen Text aber nicht vorliegt.

fragane - ferngeblieben, wobei neben dem Alter und den sonstigen Geschäften, die Rembert in seiner Antwort vom 1. März 1549 anführte, auch die Abneigung gegen eine Verstärkung der Rechte der Metropolen mitgesprochen haben dürfte²⁴). Also rühriger war er in der eigenen Diözese.

Die Voraussetzungen für ein wirksames Vorgehen lagen in ihr recht verschieden. Zur Diözese gehörten, außer dem Hochstift Paderborn selbst, zwei reichsunmittelbare Abteien, Corvey und Herford, die zudem auch kirchlich eine exemte Stellung beanspruchten²⁵). Sie erstreckte sich ferner auf eine Reihe weltlicher Gebiete, nämlich die reichsunmittelbaren Grafschaften Ravensberg, Waldeck, Lippe und Pyrmont, auf das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, die Landgrafschaft Hessen und das Erzbistum Köln²⁶), schließlich auf die nicht reichsunmittelbare Herrschaft Büren. Nur die letztere gehörte mit ihrem ganzen Gebiet der Paderborner Diözese an, alle anderen unterstanden dem Paderborner Bischof nur mit Teilen des Landes. In Ravensberg hatten noch die Bistümer Osnabrück und Minden, an Lippe das Bistum Minden, an Waldeck das Erzbistum Mainz Anteil; Braunschweig-Wolfenbüttel verteilte sich neben Paderborn auf die Diözesen Hildesheim, Halberstadt, Mainz und Minden²⁷).

²⁴) Ladung zur Provinzialsynode v. 21. Jan. 1549: Gen.vif. Paderborn B III Bd. 1; Antwort Remberts vom 1. März: Biblioth. Theodor., Hs. Pa 130 III Bl. 149, gedr. Strunck, Annales Paderborn. III S. 299 f. Als einziger nahm der Bischof von Eichstätt, Moritz von Hutten, persönlich an der Synode teil (Ried, Moritz v. Hutten S. 130 f.).

²⁵) Für Corvey fehlt eine Untersuchung. Für Herford: Alfred C o h a u s z, Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift, Jber. d. Histor. Vereins f. Ravensberg 42 (1928) = Jur. Diss. Münster 1928, S. 23 ff.

²⁶) Von Braunschweig-Wolfenbüttel unterstand der Raum um Holzmin-den (mit Al. Amelunxborn) dem Paderborner Bischof. Nach Hessen griff die Paderborner Diözese an der Diemel (von Lamerden bis Helmarshausen) über; ferner gehörte die Herrschaft Itter zu ihr. Im Kölnischen lag der Paderborner Archidiaconat Saldinghausen und ein Teil des Archidiaconats Horhusen (Marsberg-Bredelar).

²⁷) Die Zugehörigkeit zu mehreren Diözesen ist vielen Territorien des Reiches, besonders weltlichen, eigen; sie war in besonderem Maße geeignet, die Ausbildung eines landesherrlichen Kirchenregimentes zu fördern.

Zur Zeit des Interims waren Waldeck und Lippe - so wie Hessen - bereits förmlich zur Reformation übergegangen, die Neuerungen war in diesen Ländern obrigkeitlich eingeführt²⁸⁾. Ebenso stand es in Herford²⁹⁾. Dagegen ermangelte das ravenbergische Luthertum einer landesherrlichen Autorisation³⁰⁾; ähnlich verhielt es sich im Braunschweigischen³¹⁾. Im Paderborner Lande hatte der Abgang Hermanns von Wied dem weiteren Fortschreiten der Neuerungen die Stütze entzogen. Der Abt von Corvey hatte von jeher eine ablehnende Haltung eingenommen. Dieser rechtlichen Lage entsprach die tatsächliche wohl weitgehend, jedoch keineswegs durchweg. Wie es im Paderbornschen und im Corvey'schen - man denke an Höxter³²⁾ - nicht an mehr oder weniger starken Regungen des Neuen fehlte, so hatte sich anderwärts, wie in Lippe und Waldeck, noch manches vom altgläubigen Wesen gehalten³³⁾.

Auf die kaiserlichen Mandate hin hatten im Laufe des August 1548 sowohl der Herzog von Kleve, Jülich und Berg - als Landesherr von Ravensberg - wie der Graf von Waldeck ihre

²⁸⁾ Für Waldeck: Viktor Schulze, Waldeck'sche Reformationsgeschichte (Leipzig 1903) S. 80 ff. — Für Lippe: H. Clemen, Die Einführung der Reformation in Lemgo und in den übrigen lippischen Ländern, 2. Aufl. (Lemgo 1847), ganz von Hamelmann abhängig; August Dreves, Die Reformation des Lippischen Landes bis z. Interim (Detmold 1890); Ed. Theopold, Die Reformation in Lippe (Lage 1898); Wilhelm Butterweck, Geschichte d. Lippischen Landeskirche (Schötmars 1926) S. 111 ff.; Hans Kiewning, Lippische Geschichte (Detmold 1942) S. 142 ff.

²⁹⁾ L. Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford (Gütersloh 1888), mit Abdruck der Herforder Kirchenordnung von 1532/34.

³⁰⁾ Hugo Rother, Die Minden-Ravensberg'sche Kirchengeschichte II (Münster 1928); Hermann Hamelmann, Reformationsgeschichte Westfalens (Geschichtliche Werke II), hrsg. von Clemens Löffler (Münster 1913) S. 229 ff.

³¹⁾ Hier war die Neuerung durch die Schmalkaldener eingeführt worden.

³²⁾ Clemens Löffler, Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. 70 (1912) I S. 261.

³³⁾ Reste hielten sich vor allem in den Klöstern. Für Lippe bringt die Disputation von 1549 manche Aufschlüsse.

Bereitschaft bezeigt, dem Interim nachzukommen³⁴). In L i p p e beeilte man sich nicht sonderlich mit der Beantwortung des am 30. Juni ergangenen Mandats³⁵): Am 27. August erbat der noch unmündige Graf Bernhard nach Rat der Stände vorerst einen dreimonatigen Aufschub³⁶). Ohne diese Frist verstreichen zu lassen, willigte am 11. Oktober der Landtag zu Valhausen in die Annahme des Interims, - gegen die Meinung der Vertreter der Stadt Lemgo, die aber erklärten, sich den Beschluß gefallen lassen zu wollen, wenngleich sie nicht darein willigten³⁷). Noch am selben Tage erging das Schreiben, in dem Graf Bernhard dem Kaiser mitteilte, er habe den Pastoren befohlen, die bischöfliche Synode zu besuchen, und den Untertanen, die Kaiserliche Reformation anzunehmen, „die er selbst gemäß dem Interim ins Werk zu setzen willig sei“³⁸). Das Heranrücken des Zeitpunktes der Paderborner Diözesansynode³⁹) wird neben dem kaiserlichen Drängen⁴⁰) der Grund gewesen sein, warum man die dreimonatige Frist nicht verstreichen ließ; die lippische Geistlichkeit mußte endlich wissen, wie sie sich der Ladung des Bischofs gegenüber verhalten sollte

³⁴) Für Kleve fehlt zwar eine Antwort an den Kaiser, aber die Beachtung des Interims wurde praktisch von den Untertanen gefordert, wie sich im Verhalten Soest gegenüber zeigt; vgl. auch Landtagsakten v. Jülich-Berg I (Düsseldorf 1895) S. 604 ff. Nr. 194 u. 195.

Für Waldeck: Druffel III S. 152 (21. Aug. 1548).

³⁵) Butterweck, Gesch. d. lipp. Landeskirche S. 136.

³⁶) Landesarchiv Detmold, Landtagsacta Bd. 1 Bl. 199/200.

³⁷) Ebda. Bl. 202 Rs. Die Einberufung des Landtags war am 2. Okt., veranlaßt wohl durch ein neues Schreiben des Kaisers und auf Drängen des Erzbischofs Adolf von Schaumburg als Vormund des Grafen Bernhard, beschlossen worden.

³⁸) Ebda. Bl. 203; gedr. im Auszug bei Druffel III S. 147 nach Wiener Überlieferung, aber arg fehlerhaft und mit entstelltem Sinn. — Die Formulierung sollte gewiß eine Einschränkung darstellen. — Unter demselben Datum ergingen auch die Mandate an die lippischen Pfarrer; vgl. Anm. 44.

³⁹) 16. Oktober 1548.

⁴⁰) Dem Grafen von Nassau (-Weilburg) war eine Frist zum 12. Oktober gestellt gewesen (Druffel III S. 148); vielleicht war auch Lippe gegenüber etwas Ähnliches geschehen.

oder durfte⁴¹⁾. Um die Haltung Lippes zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß das Land ein Lehen des Paderborner Bischofs und der entschieden katholische Erzbischof von Köln, Adolf von Schaumburg, einer der Vormünder des unmündigen Grafen war.

Die Bemühungen des Paderborner Bischofs, seine Episkopalrechte im Lippischen wieder zur Geltung zu bringen, hatten schon vor den Augsburger Dekreten eingesetzt. Der lippische Landtag zu Blomberg am 17. Februar 1548 hatte sich mit solchen Forderungen zu befassen gehabt⁴²⁾, der folgende Tag zu Cappel am 21. April hatte die Stellungnahme zu ihnen im Hinblick auf die Augsburger Verhandlungen noch einmal vertagt⁴³⁾. Mit dem Valhauser Beschluß war das Ende des Widerstandes und des Einhaltens gekommen. Ob lippische Geistliche die Synode besucht haben, ist freilich unbekannt. Aber der Landesherr hat es nicht bei einer formalen Annahme des Interims bewenden lassen. Unmittelbar nach dem Valhauser Landtag ließ er den kaiserlichen Befehl, das Interim anzunehmen, an die Geistlichkeit des Landes weitergehen. Von den Antworten ist die des Pfarrers Schliepstein in Horn erhalten⁴⁴⁾: er weigerte sich, dem Befehl zu

⁴¹⁾ Daß alle Geistlichen zum Besuch der Synode verpflichtet waren, ist nicht ohne weiteres anzunehmen; die Regel war es nicht. Nicht einmal für die Pfarrer bestand überall eine solche Pflicht. Auf der Kölner Synode war die Weltgeistlichkeit nur durch die Landdechanten vertreten. Vgl. auch Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V (Leipzig 1920) S. 171 ff., ferner im allgemeinen das ältere Werk von George Phillips, Die Diöcesansynode (Freiburg 1849). Weitere Literatur setzt bei Hans Erich Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte I (Weimar 1950) S. 182, 309 f.

⁴²⁾ Landesarchiv Detmold, Landtagsacta Bd. 1 Bl. 196: Die Forderungen des Paderborner Bischofs zielten auf Wiederherstellung der „vermeintlichen Jurisdiction“ und der „execrata synodus, welche sie sacrosanctam nennen“, womit das Sendgericht, nicht die Diöcesansynode gemeint sein dürfte.

⁴³⁾ Ebda. Bl. 198.

⁴⁴⁾ Sie ist vom 25. Okt. 1548 datiert; Bezug genommen wird darin auf ein gräßliches Schreiben mit darin enthaltener Abschrift des kaiserlichen Befehls, das Interim anzunehmen (Landesarchiv Detmold, Eccl. Loc. XXI Horn C I a). Der Wortlaut des vom 11. Okt. 1549 datierten Schreibens an

folgen, und erklärte sich bereit, auf seine Pfarrstelle zu verzichten, bat jedoch, ihn im Besitz der Schloßkapelle zu belassen. Auch die Stadt Lemgo leistete Widerstand⁴⁵⁾. Die meisten aber schwiegen. Klarheit über ihre Haltung sollte erst die *V i s i t a t i o n* erbringen, die Rembert von Kerkenbrock im März 1549 in seiner Diözese abhielt. Es war neben der kölnischen Visitation, die auch ins südliche Westfalen hineingriff, die einzige, die damals auf Grund der Augsburger Beschlüsse in Westfalen stattfand⁴⁶⁾.

Genaueres über ihre Durchführung, ihren Verlauf und ihre Ergebnisse ist den *Protokollen* zu entnehmen, die sich von dieser Visitation erhalten haben - oder hatten⁴⁷⁾. Es sind freilich nur Teilprotokolle, kein Gesamtprotokoll der ganzen Diözese, wie auch bei anderen Diözesen. Das dem Umfang nach kürzeste ist das Protokoll über die Visitation des Klosters Abdinghof in Paderborn⁴⁸⁾. Als verloren (oder zumindest als verschollen) muß das Protokoll der Visitation in den Archidiaconaten Brakel und

den Pfarrer von St. Jakobi in Lippstadt ist erhalten (Staatsarchiv Münster, Kleve-Mark, Landesarch. 192 Nr. 3).

⁴⁵⁾ Das ergibt sich aus den späteren Verhandlungen von Anfang 1550 (s. unten S. 145).

⁴⁶⁾ Zu einer wirklichen Pfarrvisitation ist es aber in der Kölner Diözese — ebenso wie in Eichstätt (Nied, Moritz von Hutten S. 133) — nicht gekommen; s. oben Anm. 16. Die Visitation scheint sich auf die Klöster und Stifte beschränkt zu haben. Aus dem westfälischen Teil der Erzdiözese ist nur die Visitation des Prämonstratenserinnenstifts Olinghausen bekannt (Linneborn, Reformtätigkeit d. Erzbisch. Adolf v. Schaumburg S. 149 ff.). In beträchtlichen zeitlichen Abständen sind weitere, nichtwestfälische Konvente visitiert worden (Foerster, Reformbestrebungen S. 28 f.). Die kölnische Visitation kann daher, was Planmäßigkeit und Ausdehnung angeht, mit der Paderborner nicht auf eine Stufe gestellt werden.

⁴⁷⁾ Die Tatsache der Visitation vermerkte Strund, *Annales Paderbornenses* III S. 295, aber nur auf Grund der Darstellung Hamelmanns in seiner *Historia renati evangelii in comitatu Lippiensi* (*Opera genealogico-historica de Westfalia et Saxonia inferiori, Lemgo 1711* S. 817 f.), die auch alle neueren Arbeiten (s. Anm. 28) gespeist hat. Aus dem Visitationsprotokoll von 1549 hat zuerst Butterweck in seiner *Gesch. d. lip-pischen Landeskirche* (mit meiner Billigung) einiges verwertet.

⁴⁸⁾ Erzbisch. Bibliothek Paderborn, Altertumsverein, Act. 57.

Höxter gelten, das sich um 1920 im Archiv des Generalvikariats in Paderborn befand, aber schon 1926 unauffindbar war⁴⁹⁾; nur Abschriften daraus - für zwei Pfarreien - und knappe ältere Auszüge - für eine Anzahl Orte des Corveyer Landes - stehen noch zur Verfügung⁵⁰⁾. Das dritte Protokoll, das mit dem Archiv des Paderborner Domkapitels ins Staatsarchiv Münster gelangte⁵¹⁾, umfaßt die Archidiaconate Steinheim und Lemgo, d. h. den Norden der Diözese, die Gegend von Steinheim und Nieheim, die Samtämter Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg und von Lippe alles, was zur Paderborner Diözese gehörte^{51a)}.

Nur etwa die Hälfte der Diözese wird von diesen Protokollen erfaßt⁵²⁾. Ein vollständiges Bild ist aus ihnen daher weder von

⁴⁹⁾ Inventar des Archivs d. Bisch. Generalvikariats zu Paderborn (Münster 1920) S. 240 f.; dort ist schon vermerkt, daß das Protokoll zwecks Bearbeitung herausgenommen sei. Dazu Christoph Völker, Zur Geschichte d. Reformation i. Hochstift Paderborn, Westf. Zeitschr. 88 (1931) II S. 99 Anm. 5. Die Hoffnung, daß die Vorlage selbst oder eine vollständige Abschrift je wieder zutage kommt, muß jetzt endgültig aufgegeben werden.

⁵⁰⁾ Die Abschriften betreffen die Pfarrei Driburg und das Stift Neuheerse und befinden sich im Archiv des Erzbisch. Generalvikariats in Paderborn. Auszüge betr. das Corveyer Gebiet: Erzbisch. Bibl. Paderborn, Altertumsverein, Act. 130; Generalvikariatsarchiv Paderborn I Höxter Bl. 27/28.

⁵¹⁾ Staatsarchiv Münster, Domkapitel Paderborn, Capselarchiv Caps. 91 Nr. 28. Der Zustand der Handschrift stellt es außer Zweifel, daß wir es mit der ursprünglichen Niederschrift zu tun haben. — Eine Ausgabe des Protokolls nebst den sonstigen erhaltenen Stücken (s. Anm. 48 u. 50) wird vorbereitet.

^{51a)} Der Bekenntnisstand, der sich aus dem Protokoll ergibt, läßt erkennen, daß die Hoheitsrechte in den Ämtern Oldenburg und Stoppelberg von Paderborn, im Amte Schwalenberg von Lippe geübt wurden.

⁵²⁾ Gewiß hat es entsprechende Protokolle auch für die weiteren Archidiaconate des Bistums gegeben, unter denen der des Dompropstes und die von Horhusen (Marsberg) und Warburg die bedeutendsten waren. — Im Anfang des 18. Jhdts. befand sich das Protokoll der Höxter-Corveyer Visitation bei dem „Canonicus Widenbrück“ (Vermerk von Strunks Hand in Hdschr. Pa 105 Bl. 8 der Bibl. Theodoriana); gemeint wird der damalige Generalvikar Bernh. Ignaz von W. (gest. 1755) sein. So erklärt sich, wie das Protokoll ins Generalvikariatsarchiv gelangt ist.

dem Zustand der Diözese noch von dem Verlauf der Visitation im ganzen zu gewinnen. Immerhin beweisen sie, daß sich die Visitation nicht auf das bischöfliche Territorium beschränkte. Sie hat sich zumindest auch auf das Gebiet der Abtei Corvey - samt der Stadt Höxter⁵³⁾ -, auf die Abtei Herford⁵⁴⁾, auf das Land des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel^{54a)} und auf die Grafschaften Lippe und Pyrmont erstreckt⁵⁵⁾. Gewiß wurde auch die Herrschaft Büren mitbetroffen⁵⁶⁾. Eine offene Frage bleibt es dagegen, wie es mit der Abhaltung der Visitation in der Grafschaft Waldeck bestellt gewesen sein mag⁵⁷⁾. Andererseits bestätigt das Fehlen der ravensbergischen Pfarreien im Steinheim - Lemgoer Protokoll die Nachrichten aus anderer Quelle, wonach in der Grafschaft Ravensberg die Visitation unterbleiben mußte⁵⁸⁾. Die geistlichen Exemptionsansprüche dagegen konnten weder in Corvey noch in Herford gegen den Bischof durchgesetzt werden, und auch das Paderborner Domkapitel hat sich trotz Protestes die Visitation gefallen lassen müssen⁵⁹⁾. Im ganzen genommen sah es um die

⁵³⁾ Vgl. oben Anm. 50.

⁵⁴⁾ Sie wird in dem Steinheim-Lemgoer Protokoll miterfaßt.

^{54a)} In dem Höxterschen Protokoll waren auch die Pfarreien Holzminnen und Stadtoldendorf enthalten.

⁵⁵⁾ Für sie gilt dasselbe wie für Herford.

⁵⁶⁾ Sie gehörte zum Archidiaconat des Dompropstes.

⁵⁷⁾ Strunk, *Annales Paderbornenses* III S. 295 stellt es so hin, als sei in Waldeck ebenso vorgegangen worden wie in Lippe. Das läßt sich aus Waldecker Quellen zumindest nicht bestätigen. Vgl. Schulze, *Reformationsgeschichte* S. 184 ff.; Heinrich Nebelsiek, *Briefe d. Pfarrers Jonas Trygophorus... 1544—77*, *Geschichtsbll. f. Waldeck* 41 (1949) S. 7 ff. Daß Strunks gleiche Angabe bezüglich Ravensbergs nicht stimmen kann, geht aus dem Folgenden hervor.

⁵⁸⁾ Bischof Rembert mußte selbst dem Kaiser berichten, daß die Visitation in Ravensberg unterblieb, da der Drost zum Spar(r)enberg unannehmbar Bedingungen für die Bewilligung des Geleits stellte (Druffel III S. 158). Vgl. auch Hamelmann (=Löffler), *Reformationsgeschichte Westfalens* S. 232.

⁵⁹⁾ Staatsarchiv Münster, Domkapitel Paderborn, Capf.-Arch. Capf. 92 Nr. 12. — Die Abtei Corvey selbst scheint jedoch nicht visitiert worden zu sein. Auch das Herforder Damenkapitel ging frei aus.

Durchführung der Visitation in der Paderborner Diözese nicht viel anders aus als etwa in der Erzdiözese Mainz selbst.

Zeitlich erstreckte sich die Visitation, für die die Fastenzeit gewählt wurde, über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Sie wurde als bischöfliche, nicht als archidiaconale Visitation durchgeführt. Den Auftakt bildete die Visitation des Domkapitels in Paderborn; sie war auf den 11. März, den ersten Montag in den Fasten, angesetzt⁶⁰). Zwei Tage später wurde das Kloster Abdinghof in Paderborn visitiert⁶¹). Eine Woche danach, am 20. März, wurde gleichzeitig die Visitation in den Archidiaconaten Steinheim-Lemgo und Brakel-Höxter aufgenommen. In der Stadt Paderborn hatte Bischof Rembert persönlich das Amt des Visitators ausgeübt. In den Archidiaconaten außerhalb der Bischofsstadt ließ er die Visitation durch Kommissare vornehmen, die jeweils zu je zwei gemeinsam ans Werk gingen. In den Archidiaconaten Brakel und Höxter waren es der bischöfliche Offizial ter Mollen⁶²) und der Brakeler Benefiziat Engelbert Wippermann, in Steinheim und Lemgo der Dekan des Busdorfstifts in Paderborn Liborius Schmidt⁶³) und der Dombenefiziat Hieronymus Brinkmann⁶⁴). Die Kommissare hielten sich an das übliche Verfahren, nicht selbst jede Pfarrei aufzusuchen, sondern die Geistlichkeit und z. T. auch die Kirchenältesten an einzelne

⁶⁰) St.A. Münster, Domkapitel Paderborn, Caps.=Arch. Caps. 92 Nr. 11. Der Zeitpunkt war mit Rücksicht auf die Mainzer Provinzialsynode (Anm. 19) gewählt.

⁶¹) Erzb. Akad. Bibl. Paderborn, Altertumsverein Act. 57.

⁶²) Aber Konrad ter Mollen vgl. Hermann Hamelmanns Schriften z. nieders.-westf. Gelehrtenesch. (Geschichtliche Werke, hrsg. von Heinrich Detmer u. Klem. Löffler, I H. 3, Münster 1908) S. 217 Anm. 4.

⁶³) Liborius Schmidt war gebürtiger Blomberger. Bis 1539 war er, neben seinem Amt als Scholaster des Stifts Busdorf in Paderborn, Inhaber der Pfarrei Blomberg (Butterweß, Gesch. d. lipp. Landeskirche S. 328) gewesen.

⁶⁴) Hamelmann (=Detmer-Löffler) S. 217 Anm. 5. Eine Beteiligung des — von Hamelmann gehassten — bischöflichen Sekretärs (Kanzlers) Heinrich von Köln an der Visitation, wie sie nach der Darstellung Hamelmanns, Opera genealogico-historica S. 817 denkbar erscheint, wird durch die Niederschrift über die Visitation nicht bestätigt. Vgl. Anm. 65.

zentral gelegene Orte vorzuladen und zu vernehmen. Die Klöster Marienmünster und Falkenhagen, die Städte Blomberg, Detmold und Lemgo lassen sich aus der Reihenfolge, in der die einzelnen Ortschaften im Visitationsprotokoll aufgeführt werden, als solche Stationen der Visitatoren erschließen⁶⁵). Im ganzen dauerte die Reise durch die Archidiaconate Steinheim und Lemgo 10 Tage⁶⁶). Sie fand ihr Ende in Herford⁶⁷). Durchschnittlich hielt man sich 2 Tage an jeder Station auf; nur bei Lemgo und in Herford begnügte man sich mit einem Tag. Die Zahl der Geistlichen, die zum Verhör kamen, war ungleich; an manchen Tagen waren es (wenn man die Klöster nicht berücksichtigt) bis zu 8, an anderen nur 2-4.

Aus der Reihe der lippischen Kirchorte, soweit sie nicht zur Mindener Diözese gehörten, vermißt man kaum einen einzigen; auch (Ost-)Schlangen, das nicht zum Archidiaconat Lemgo, sondern als einzige lippische Pfarrei zu dem des Dompropstes gehörte, wurde von der Kommission für Steinheim-Lemgo erfaßt. Über mangelnden Gehorsam hatten sich die Kommissare also nicht zu beklagen. Eine Ausnahme machte nur die Stadt Lemgo. Die

⁶⁵) Lemgo war auch 1542 nicht visitiert worden. — Die Erzählung Hamelmanns von einer Versammlung, auf der die Paderborner Kommissare eine Entscheidung über die Annahme des Interims verlangt hätten, kann nicht auf die Visitation von 1549 bezogen werden; in Lemgo ist die Kommission gar nicht gewesen (vgl. unten S. 130). Das dreitägige Verhör von *alii per comitatum pastores* ließe sich dagegen in diesem Sinne auffassen. Bedenklich ist aber, daß Börsingfeld, dessen Pfarrer sich ablehnend gegen das Interim geäußert haben soll, gar nicht zur Diözese Paderborn gehörte! Die ausführlich wiedergegebene Antwort des Salzuflener Pfarrers andererseits könnte mit der Visitation in Zusammenhang zu bringen sein. Es mögen in dem Bericht Hamelmanns verschiedene Vorgänge zusammengefloßen sein (vgl. Anm. 103). In Lemgo oder Brake fanden seit 1543 die alljährlichen Pfarrerkongvente von Lippe statt (Butterweck S. 134).

⁶⁶) Auf Lippe entfielen davon 7 Tage. In den zwei ersten Tagen (20./21. März) waren die Pfarreien Sandebeck, Pömbßen, Holzhausen, Nieheim, Steinheim, Bellerßen, Altenbergen, Vörden und Sommerfell und das Kloster Marienmünster der Visitation unterzogen worden. Auch am Sonntag (24. März) ruhte das Geschäft nicht.

⁶⁷) In Herford fand die Visitation am 29. März statt.

Visitatoren haben die Stadt nicht betreten, und auch die Geistlichen der Stadt sind ihrer Ladung nicht gefolgt, nicht anders als 1542. Ihrer Haltung scheint sich auch der Pfarrer von Brake angeschlossen zu haben, dessen Namen man gleichfalls im Protokoll vermißt. Die Visitatoren konnten nur vor den Toren der Stadt, bei der Johanniskirche, ein Verhör mit dem Pfarrer dieser Kirche und mit dem Kaplan der St. Georgskapelle abhalten, die im Norden vor der Stadt lag⁶⁸⁾.

Den erschienenen Geistlichen wurde eine bestimmte Anzahl gleichartiger Fragen vorgelegt, die im voraus in Form eines Fragenkatalogs, eines Interrogatoriums, festgelegt waren. Der Wortlaut dieses Interrogatoriums ist nicht erhalten; der Gegenstand der Fragen läßt sich aber aus den im Protokoll niedergelegten Antworten weitgehend erschließen. Eine gewisse Anzahl von Punkten bleibt allerdings im Ungewissen, da die zugehörigen Aussagen entweder nicht auf die Sache eingehen oder nur ja, nein oder ausweichend lauten. Neben einem allgemeinen Fragenkatalog bediente man sich noch dreier besonderer Fragenreihen, die sich auf die Zeremonien, die Sakramente und die Lehrmeinungen bezogen. Für die Inassen von Klöstern und Stiftern gab es eigene Interrogatorien⁶⁹⁾.

⁶⁸⁾ Vgl. hierzu das in Anm. 65 zu der Darstellung Hamelmanns Gesagte. — Das Fehlen des Braker Geistlichen kann auch andere Gründe haben; so kann es mit dem Weggang Johannis von Minden nach Schötmar zusammenhängen, der dem Visitationsprotokoll zufolge 8 Wochen vorher sein neues Amt antrat. Die Liste der lippischen Pastoren von angeblich 1542 (Paul Tschackert, Briefwechsel d. Antonius Corvinus, Hannover 1900, S. 117 Nr. 147; vgl. dazu Anm. 78) nennt als Pastor von Brake Berthold Swycker. Es kann sich dabei nur um den Nachfolger, nicht den Vorgänger des Johann von Minden handeln, wie Butterweck, Gesch. d. lipp. Landeskirche S. 349 auf den Spuren von August Dreves, Geschichte der Kirchen, Pfarren, geistl. Stiftungen und Geistlichen des Lippischen Landes (Lemgo 1881) S. 260 annahm. — Unerklärt muß auch das Fehlen des Pfarrers Rathemann in Hillentrup bleiben.

⁶⁹⁾ Ein Zusammenhang mit ähnlichen Interrogatorien anderer Diözesen konnte nicht festgestellt werden; jedoch bedarf dieser Punkt noch genauerer Untersuchung. Das Kölner Visitationsformular ist jünger (Foerster, Reform-

Die aus 18 Fragen bestehende Hauptreihe des Interrogatoriums für die Pfarrherren⁷⁰⁾ begann mit den Fragen nach der Person des Verhörten: Ob Priester und seit wann, wo geweiht, wie in die Stelle gekommen, wo investiert, ob die Standespflichten (Breviergebet, Tragen geistlicher Tracht) erfüllt werden - so lauten die einzelnen Punkte, über die hierbei Auskunft gefordert wird. Weiter wird dann geforscht nach dem Amtsvorgänger, dem Pfarrbezirk, nach etwaigen Nebenämtern und nach den an der Kirche vorhandenen Benefizien. Die nächsten Fragen gelten dem Auftreten von Häretikern und Sektierern (Wiedertäufer, Lutheraner) in der Pfarrei. Ein für besonders wichtig gehaltenes Problem berührt die 8. Frage: Ob eine Magd gehalten wird, ob der Vernommene im Ehestand lebt oder in einem unzüchtigen Verhältnis. Von da aus geht es auf das Gebiet der Temporalien hinüber; die wirtschaftliche Lage wird untersucht und nach Einkünften, Wohnung, Baufonds, Archiv und Verwaltung des Kirchenvermögens gefragt. Ferner will man wissen, wie es um die kirchlichen Gerätschaften und die gottesdienstlichen Gewänder steht, um die Verwahrung des Allerheiligsten, um das ewige Licht, um Taufwasser, Bilder usw. Man schließt mit Erkundigungen nach etwa bestehenden Bruderschaften, um dann zu den Sondergebieten - Zeremonien, Sakramente, Dogmen - überzugehen.

Nicht allen Geistlichen wurden sämtliche Fragen der Interrogatorien vorgelegt. Wesentlich kürzer als bei den Pfarrern und ihren Vertretern gestaltete sich die Befragung bei den Benefiziaten⁷¹⁾. Aber auch bei den Inhabern oder Verwesern von Pfarr-

bestrebungen Adolfs von Schaumburg S. 58 f.). Die von W. Rotscheidt neu gedruckte Visitationsordnung aus dem Rheinland v. J. 1549 (Monatshefte f. Rhein. Kirchengeschichte 1, 1907, S. 18 ff.) ist der Erzdiözese Trier zuzuweisen, wie Herrmann, Interim in Hessen S. 129 Anm. 2 zu entnehmen.

⁷⁰⁾ Die Zahl der Fragen schwankt zwischen 17 und 18. Die 17. Frage (betr. Rechnungslegung der Templierer) ist vielfach ausgefallen oder mit der 18. Frage (Bruderschaften) zusammengefaßt.

⁷¹⁾ Eine Vernehmung der Templierer (Kirchräte oder -älteste) hat nur in den der Landeshoheit Paderborns unterstehenden Pfarreien stattgefunden, nicht aber auf lipplischem Boden.

stellen wurde nicht selten eine Anzahl Fragen übergangen. Gerade bei den Verhören der lippischen Geistlichkeit im Archidiaconat Lemgo ist das zu bemerken⁷²⁾. In keinem Falle aber unterließ man es, außer der Frage nach den Personalien die 8. Frage nach dem weiblichen Verkehr, die Fragen 9 und 10 nach Stelleneinkommen und Haus und die Frage 16 nach dem Allerheiligsten und seiner Verwahrung zu stellen; ebenso wurden niemals die besonderen Fragenreihen bezüglich der Zeremonien⁷³⁾, Sakramente und Dogmen übergangen. Nur sind auch sie in Lippe summarischer behandelt worden als in den zum weltlichen Hoheitsgebiet des Paderborner Bistums gehörigen Teilen des Visitationsbereiches^{73a)}. Man beschränkte sich in Lippe auf wenige Hauptpunkte: Messelesen, Zahl der Sakramente, Stellung zur Lehre vom Fegefeuer, zur Fürbitte der Heiligen und zum Totengedächtnis, zum Fasten und zur Bilderverehrung.

Der Protokollführer, der ein recht mangelhaftes Latein schrieb, mag seinerseits durch zunehmende Knappheit der Fassung des Protokolls dazu beigetragen haben, die Dürftigkeit seines Gehalts zu steigern. Doch berechtigt uns nichts zu der Annahme, daß dabei versucht worden sei, dies oder das zu verschweigen, zu beschönigen oder zu verschlimmern. Eher scheint ein gewisses Mißtrauen oder wenigstens ein gewisses Bedenken gegenüber den Aussagen der Verhörten am Platze. Manch einer suchte mit einem achselzuckenden „Ich weiß nicht“ oder „Ich glaube nicht“, z. B. auf die Frage nach dem Vorkommen von Häretikern in seiner Gemeinde⁷⁴⁾, einer

⁷²⁾ Der Bereich der Archidiaconate Lemgo und Steinheim wird auf Lemgoer Seite durch die Kirchorte Meinberg, Detmold, Heiden, Brake, Hillentrup, auf Steinheimer durch Wöbbel, Reelkirchen, Cappel, Donop, Bega gegeneinander abgegrenzt.

⁷³⁾ Mit 15 Einzelfragen.

^{73a)} Einschl. der Samtämter Oldenburg und Stoppelberg; vgl. Anm. 51a.

⁷⁴⁾ So in Schwalenberg. — Die Frage, die in den zum Fürstbistum Paderborn gehörigen Pfarreien auch auf die Lutheraner bezogen wurde, scheint man in Lippe nur auf andere Sektierer (z. B. Wiedertäufer), Jansenisten u. ä. bezogen zu haben. Anders wäre die durchgehende Beantwortung mit Nein unverständlich. Wir haben darin wohl eine Rücksichtnahme auf das Interim zu erblicken.

klaren Antwort auszuweichen oder durch die Berufung auf obrigkeitlichen Zwang sich von der Verantwortung für sein Verhalten - wie bei Eingehen der Ehe oder Vernachlässigung der katholischen Zeremonien - zu entlasten⁷⁵⁾; auch von verbrannten Papieren ist zu hören, als es darum ging, die Dispensurkunde zum Austritt aus dem Orden vorzulegen⁷⁶⁾. Einschüchterung, Gewissensdruck und Besorgnis vor Gefährdung der materiellen Existenz haben auf Wahrheitsliebe und Charakterfestigkeit - damals nicht weniger als zuvor bei der Visitation v. 1542 - sicher mehrfach nachteilig gewirkt⁷⁷⁾. Man wird solche Hemmungen aber auch zu berücksichtigen haben, wenn es gilt, Erklärungen zu würdigen wie die, man sei bereit, sich zu fügen, wenn es von der landesherrlichen Obrigkeit befohlen werde: Das bedeutet eine unmißverständliche Ablehnung der bischöflichen Jurisdiktionsrechte, ins Gesicht der bischöflichen Kommissarien! Immerhin brachten wenigstens zwei Geistliche den Mut auf, zu erklären, sie wollten sich den Oberen unterwerfen, sofern nicht vorgeschrieben würde, was gegen das Gewissen sei^{77a)}.

⁷⁵⁾ Mehrfach wird ausdrücklich auf die *ordinatio visitatorum*, einige Male auf die *ordinatio Lippiensis* Bezug genommen. Bei letzterer wird man an die Kirchenordnung von 1538/39 (gedr. Emil Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jhds. II, Weimar 1846, S. 489 ff.) zu denken haben. Bei ersterer möchte man an die Ordnung des Corvinus denken, die von Tschackert zu 1544 angesetzt wird (Briefwechsel S. 187 Nr. 218); die Zeitangabe Wilhelmis, auf die sich dieser Ansatz stützte, ist jedoch nicht auf den Text, sondern auf die Niederschrift Wilhelmis zu beziehen. Jedenfalls gab es schon 1543 zwei Ordnungen, wie der vom 18. Okt. 1543 datierte „Kort Alththoch“ (in der Handschrift Wilhelmis) dartut. Es ist also nicht so, wie Kiewning, Lippische Geschichte S. 156 gemeint hat, daß die Kirchenordnung von 1538 durch die neue beiseite geschoben worden sei. Butterweck übergeht die Ordnung des Corvinus ganz. Vgl. aber H. Schierenberg, Nachricht v. einer handschr. Quelle z. Kirchengesch. d. Fürstent. Lippe, Lipp. Magazin f. Vaterl. d. Cultur Jg. 6 (1840) Sp. 282.

⁷⁶⁾ Roite in Detmold.

⁷⁷⁾ Das sog. Protokoll der Visitation von 1542 ist gedr. bei Tschackert, Briefwechsel S. 119 Nr. 148 (mit einigen Fehlern).

^{77a)} Konrad Meier in Blomberg und Johannes Christiani in Salzuflen.

Daß unter den lippischen Geistlichen genug der „schwankenden Gestalten“ begegnen, kann nicht sonderlich wundernehmen, wenn man bedenkt, daß erst 7 Jahre vergangen waren, seit sie einer Visitation im protestantischen Sinne unterzogen worden waren. Die Namen, die in dem Protokoll von 1549 entgegentreten, sind größtenteils noch dieselben wie die des Jahres 1542⁷⁸⁾. Personell hatte sich seitdem nur wenig geändert. Auf das Jahr 1548 ist eine einzige Neubesetzung zurückzuführen, nämlich in Horn, wo Schliepstein - etwas voreilig, wie man sagen muß - resigniert hatte⁷⁹⁾. Alle diese Männer, die 1549 visitiert wurden, stammen, wie man sich in der Sprache der Zeit ausgedrückt haben würde, noch aus dem Papsttum. Nur einer unter ihnen, der von Corvinus eingesetzte Pfarrer von Talle, besaß nicht die Priesterweihe; er war nur Akoluth. Dem mittelalterlichen Charakter der kirchlichen Zustände entspricht es, daß zwar zum größten Teil die Geistlichen die Priesterweihe in Paderborn empfangen hatten, also Priester der Diözese Paderborn waren, daß daneben aber eine nicht kleine Anzahl von Priestern anderer Diözesen anzutreffen ist, in der Mehrzahl solche der benachbarten Mindener Diözese, aber auch einige aus entfernteren Sprengeln (Köln, Halberstadt, Osnabrück). Auf ein gutes halbes Duzend beläuft sich die Zahl der - teils mit, teils ohne Dispens - ausgetretenen Mönche unter

⁷⁸⁾ Die in dem sog. Visitationsprotokoll von 1542 genannten Namen decken sich nicht immer mit denen der Liste der lippischen Pastoren, die ebenfalls dem Jahre 1542 zugeschrieben wird (gedr. Tschackert, Briefwechsel S. 117 Nr. 147). Die Liste muß jünger sein als das Protokoll von 1542, denn sie steht dem Protokoll von 1549 näher. Gegenüber dem Visitationsprotokoll von 1542 ist 1549 die Besetzung der Pfarreien in 10 Fällen geändert, gegenüber der Pastorenliste nur in 4 (Donop, Hillentrup, Horn, Wöbbel). Der Wechsel in Donop und Wöbbel ist durch den Tod der früheren Stelleninhaber bedingt. In Hillentrup liegt vermutlich keine Neubesetzung vor; der 1542 Genannte war wohl der Pfarrer, der 1549 Vernommene aber der Vizekurat. (Aufgezeichnet ist die Liste von Wilhelmi frühestens 1544; die Jahresangabe 1542 ist nachgetragen).

⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 124 f., er hatte aber auch keine ordnungsmäßige Weihe (Hamelmann, Opera genealogico — historica S. 818).

ihnen; davon waren 3 Augustinereremiten, 2 Minoriten, einer Zisterzienser gewesen. Sie alle waren also mit den Lehren und Bräuchen der alten Kirche vertraut genug, um die dahingehenden Fragen der Visitatoren einwandfrei beantworten zu können. Aber längst nicht alle von ihnen haben sich zu einem solchen Ausweichen verstanden, und das spricht doch mit für einen im ganzen hohen inneren Wert der protokollierten Aussagen.

Im Charakter der Visitation von 1549 liegt es von vornherein begründet, daß sie auf das Alte abstellt und zu erheben sucht, was davon noch verfügbar oder lebendig war. Von manchem Neuen, das die Reformation gebracht hatte, etwa auf dem Gebiet des Schulwesens, erfährt man nichts; es wird auch gar nicht danach gefragt. Amso aufschlußreicher ist das, was das Protokoll bringt, daher für die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich als Ergebnis der mittelalterlichen Entwicklung herausgebildet hatten. Echt und ungestört mittelalterlich mutet das Bild an, das sich vom kirchlichen Stellen- und Amterwesen entrollt: Die Abstufung von verus pastor und vicecuratus, von Vikaren und Benefiziaten, die Pfründenhäufung auf der einen, die oft dürftige Lage der amtierenden Kleriker auf der anderen Seite, die Wirkungen von Patronat und Inkorporation, all das tritt anschaulich und lebensnahe vor das Auge⁸⁰⁾. Manche Klagen über den schlechten Zustand der Pfarrwohnungen werden laut; an dem Zustand, den schon Corvinus zu bemängeln gefunden hatte, war in der Zwischenzeit offensichtlich noch nichts gebessert.

Besonderen Nachdruck hatte Corvinus darauf verwandt, den unerlaubten und anstößigen Verkehr der Geistlichen mit mehr oder weniger gut beleumdeten Frauen zu legalisieren, indem er Ein-

⁸⁰⁾ Das Protokoll kann hier nach dieser Seite hin nicht ausgeschöpft werden. — In Bezug auf das Verfahren bei der Stellenbesetzung zeigt sich in einem Falle (Schlangen) eine Nichtbeachtung des bischöflichen Kollationsrechtes durch den Landesherrn. Die Investitur durch den Archidiacon wird in mehreren Fällen noch erwähnt, allerdings nur im Steinheimer Archidiaconat (Barntrup, Bega, Elbrinxen, Schwalenberg). Zur Fortdauer der archidiaconalen Rechte vgl. Butterweck, Gesch. der lipp. Landeskirche S. 131.

gehung der Ehe oder Abschaffung der Konkubine verlangte. Die Wirkung seines Vorgehens wird bei der Visitation von 1549 sichtbar. Die Zahl der unverheirateten Geistlichen in Lippe ist äußerst gering. Unter den Inhabern einer Pfarrstelle sind es nur 3. Von ihnen hatten zwei eine *samula*, d. h. eine Magd oder, wie es heute lauten würde, eine Haushälterin. Bis auf einen waren diese erst nach der Visitation von 1542 ins Amt gelangt. Dieser einzige 1542 renitent gebliebene ist der Pfarrer von Stapelage. Ihm wird auch hinsichtlich der Zeremonien und Lehren 1549 das Zeugnis ausgestellt, daß er der einzige in *illis partibus* sei, der am alten Brauch festhalte⁸¹⁾. Das Bild des vorreformatorischen Pfaffen, dessen Typ Stapelage - dies war auch sein Name - wie kein zweiter unter dem lippischen Klerus repräsentiert, wird durch die Feststellung des Visitationsprotokolls ergänzt, daß er von seiner Magd Nachkommenschaft hatte. Als eine Art Gegenbild steht daneben der Interimpfarrer von Horn, Franz Has(se), der an die Stelle von Schliepstein getreten war: er hatte weder Magd noch Weib⁸²⁾!

Die Tatsache der Verehelichung kann seit 1542 als eins der deutlichsten äußeren Kennzeichen für den Anschluß an die kirchliche Neuerung und für die Anerkennung der landesherrlichen Kirchenordnungen angesehen werden. Kein so einheitliches Bild ergeben die Fragen, die unmittelbar über die *b e k e n n t n i s m ä ß i g e H a l t u n g* der Geistlichen Aufschluß geben. Breviergebet und geistliche Standestracht werden von nicht wenigen der verhörten Geistlichen noch beibehalten. Der östliche Teil Lippes um Blomberg, der zum Steinheimer Archidiaconat gehörte, gibt sich hierin wie auch in anderer Beziehung als der konservativere zu

⁸¹⁾ Die Pfarrei Stapelage wurde vom Abt des Klosters Marienfeld besetzt.

⁸²⁾ Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die verworrenen und schwankenden Zustände jener Tage, daß derselbe Franz Hase aus Wiedenbrück hatte weichen müssen, weil er dem lutherischen Wesen anhing (Franz H a s e a m p, Hermann Bonnus, Gütersloh 1951, S. 14)! Hase behielt übrigens eine Pfründe in Wiedenbrück bei. Der dritte unbeweibte Pfarrer war Arnold Hölcher in Bega; er ist erst nach der Visitation von 1542 in dies Amt gekommen.

erkennen; vielleicht hat darin die Tätigkeit Remberts von Kerßenbrock als Archidiacon ihre Spuren hinterlassen. Für das Gebiet der *Zeremonien* gilt dies freilich nicht: Von allen Teilen des lippischen Landes ist zu sagen, daß die altkirchlichen Zeremonien ganz überwiegend nicht mehr geübt werden. Eine Ausnahme macht allein der Musterknabe Stapelage, von dem es heißt: *Servat eucharistiam, benedicit fontem et omnes ceremonias ecclesiae consuetas servavit et servat...*, *sed ille in illis partibus solus!* Eine Rückkehr zum Alten hatte der Pfarrer von Heiden wenigstens versucht. Nach der Diözesansynode hatte er begonnen, die alten Zeremonien wieder zu beachten, aber er war damit auf Widerstand in seiner Gemeinde gestoßen, die, wie er sagte, vom Rüster aufgewiegelt worden war. Aus Rücksicht auf die Gemeinde hat es auch der Interimpfarrer von Horn noch nicht gewagt, die alten katholischen Riten wieder einzuführen. Von der Furcht vor solchem Widerstand ist auch in Schwalenberg und Cappel zu hören. Immerhin war hie und da einzelnes noch beibehalten worden, so in Bega das Geleit des Sakramentes beim Krankenbesuch durch Laterne und Schelle; auch in Horn wurde es, begreiflicherweise, - noch oder wieder - so gehalten. In Barntrop brannte gar das ewige Licht noch.

Über die gottesdienstlichen Formen ist nur für einen Teil der Pfarreien Genaueres zu erfahren. Als allgemeinen Zustand bezeichnet es Graf Bernhard in Detmold den Visitatoren gegenüber, daß das *sacrum*, die *Messe*, in geweihten Gewändern und mit lateinischen Gesängen, aber ohne den Kanon gehalten werde; die deutschen Gesänge seien abgetan. Am weitesten entspricht dieser Darstellung, was Wilhelm von Antwerpen an St. Johann vor Lemgo ausagte: *Dicit servare sacrum latine excepto canone indutis vestibus sacris secundum antiquum ritum.* Ähnlich wird auch zu verstehen sein, wenn es bei Blomberg und Meinberg, Detmold und Lage, bei Salzuflen, Schötmar und Donop heißt, man halte die lateinische Messe ohne den Kanon. Nur in einer kleinen Anzahl von Kirchen wird die Messe ganz nach altem Ritus mit Kanon gefeiert, voran in Horn, aber auch in

Wöbbel, Oerlinghausen und Cappel⁸³⁾; gewiß wird auch Stapelage noch hinzuzufügen sein. Dort wird auch die Tradition nicht unterbrochen gewesen sein^{83a)}; in den anderen Orten dagegen ist die Feier nach altem Ritus sicherlich erst 1548 wieder aufgelebt. Die missa latina sine canone erweist sich damit als Normalstand vor dem Interim; dem Interim werden nur die deutschen Gesänge zum Opfer gefallen sein, von denen im Visitationsprotokoll auch sonst nirgends die Rede ist⁸⁴⁾. Befremdlicherweise wird wenigstens im Lippischen nur bei einer Pfarrei von der *communio sub utraque* gesprochen: Der Pfarrer von Heiden gibt zu, bisweilen unter beiderlei Gestalt zu kommunizieren. Da er altkirchliche Neigungen hat, wird man nicht umhin können anzunehmen, daß im übrigen die *communio sub utraque* gang und gäbe war⁸⁵⁾. Es ist denkbar, daß dieser Punkt mit Rücksicht auf die Tolerierung durch das Interim nicht weiter in den Vordergrund gerückt wurde⁸⁶⁾. Stärker tritt statt dessen die Zahl der *S a k r a m e n t e* als eins der sinnfälligsten Unterscheidungsmerkmale zwischen dem altgläubigen und dem lutherischen Bekenntnis hervor. An die Siebenzahl hielt man sich - auch praktisch - noch an drei Orten,

⁸³⁾ Hier mit der Einschränkung *excepta vocatione*.

^{83a)} Aber Widerstand gegen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt in Stapelage und Heiden s. Butterweck S. 127.

⁸⁴⁾ Angesichts der Gesamthaltung der Geistlichen in Blomberg, Detmold, Schötmar und Salzuflen kann nicht daran gedacht werden, daß etwa die lateinische Messe — ohne Kanon — erst mit dem Interim wieder aufgelebt sei. Vielmehr bleibt kein anderer Schluß möglich als der, daß Corvinus die lateinische Messe bestehen ließ. Die lippische Kirchenordnung von 1538/39 hatte lateinische Bestandteile noch zugelassen; Zweifel über ihre Auslegung trafen schon 1539 auf: Butterweck S. 132. Aber einen Fall der Ablehnung der lateinischen Messe vgl. ebda. S. 112. Der Streit in Lemgo, der zur Berufung des Corvinus führte, ging um ähnliche Fragen.

⁸⁵⁾ Daß dem so war, bestätigt der Befund bei der Visitation des Klosters in Falkenhagen (s. unten S. 141).

⁸⁶⁾ Dazu würde freilich nicht ganz stimmen, was Hamelmann (*Opera genealogico-historica* S. 818) über die Vernehmung des Pfarrers Christiani in Salzuflen berichtet; danach wäre er geradezu gefragt worden, *quid sentiret de una specie*.

außer in Horn und Stapelage, die als Horte des Alten immer wieder hervorstecken, auch in Elbrinxen. Eine andere Gruppe von Geistlichen - sie gehört besonders dem Ostteil Lippes an - erklärt, persönlich zwar 7 Sakramente anzuerkennen; der lippischen Kirchenordnung wegen hätten sie aber nur 3 praktizieren und lehren können. Eine kleinere Anzahl schweigt sich über ihre persönliche Stellung aus und begnügt sich mit dem Hinweis auf die „Ordnung der Visitatoren“⁸⁷⁾. Nur aus 4 oder 5 Orten klingt ein mehr oder minder unzweideutiges persönliches Bekenntnis zur Dreizahl der Sakramente entgegen, am entschiedensten aus dem Munde Konrad Meiers in Blomberg, eines der drei „Superintendenten“ des Landes: „Quoad sacramenta ecclesiae dicit solum tria administrare et docere.“ Ähnlich ließ sich auch der Detmolder Koite, ferner Christiani in Salzuflen vernehmen. Auch Wilhelm von Antwerpen an St. Johann vor Lemgo gab zu verstehen, daß er nur 3 Sakramente anerkenne: *de aliis dicit se non habere expressam scripturam*.

Die Aussagen über die kirchlichen *Lehren* sind nicht besonders reich an konkretem Gehalt. Die allgemeine Einstellung, die sich aus ihnen ergibt, deckt sich einigermaßen mit der zu den Sakramenten. Unter den heimlichen Anhängern ihrer Siebenzahl sind auch die zu finden, die sich zu den Lehren der alten Kirche bekennen, wenn auch mit der Einschränkung, daß sie der Kirchenordnung halber sie bisher nicht offen vertreten und lehren konnten. Auf der Gegenseite stehen die entschiedenen Anhänger der Kirchenordnung. Wieder sind die Hauptstützen dieser Partei in Blomberg und in Detmold zu treffen; auch der Pastor von St. Johann vor Lemgo zählt sich zu ihnen: *Dicit practicare et docere prout pastor in Blomberg et in Detmold* - er hätte noch Salzuflen hinzufügen können. Bei einer dritten Gruppe bleibt es zweifelhaft, wieweit sie sich aus Überzeugung oder nur aus Gehorsam an die Kirchen-

⁸⁷⁾ Die Kirchenordnung von 1538/39 äußert sich über die Zahl der Sakramente nicht ausdrücklich. Vgl. oben Anm. 75 über die „Ordnung der Visitatoren“.

ordnung halten. Ab und zu läßt sich aus gelegentlichem Eingehen auf einzelne umstrittene Lehrfragen eine gewisse Abstufung zwischen den Extremen erkennen. Sie tritt in der Haltung zu den wichtigsten Unterscheidungslehren, zum Fasten, zur Fürbitte der Heiligen und zum Segesfeuer, zutage, und zwar auch da, wo die Siebenzahl der Sakramente - noch oder wieder - bejaht wird. So lehnt der Pfarrer von Wöbbel die Lehre vom Segesfeuer ab, und ebensowenig vermag sich der Pfarrer von Reelkirchen zu einer Anerkennung dieses Dogmas zu bequemen. Er will auch nur eine Fürbitte guter Christen für einander gelten lassen. Sein Wöbbeler Amtsbruder hingegen billigt die volle *intercessio sanctorum*, und der Geistliche von Verlinghausen bekennt sich ausdrücklich zur Verdienstlichkeit der *pia opera*. Hinsichtlich des Fastens ist die Bereitschaft, am Herkommen festzuhalten, bemerkenswert stark und verbreitet; auch da, wo die evangelische Linie sonst entschieden hervortritt, enthält man sich einer radikalen Ablehnung. So erklärt man zu Lemgo (St. Johann) und in Salzuflen übereinstimmend, daß man Enthaltbarkeit und Fasten empfehle, aber nicht - für bestimmte Tage - befehle. Am klarsten umrissen wird in der Erklärung des Blumberger Pfarrers Konrad Meier die evangelische Stellung sowohl zur Fürbitte für die Toten — *Dicit credere vivos posse orare pro vivis, sed non profuturum iis, qui mortui sunt*, — wie zur Fastenfrage: *Docere suis in cibis et potibus frugalitatem et permittit quemlibet uti quibuslibet cibis*.

Während das Pfarr- und Pfründensystem keine einschneidenden Veränderungen gegenüber der vorreformatorischen Zeit erkennen ließ, offenbarte die Visitation in Lippe auf dem Gebiete des Klosterwesens umso schwerere Erschütterungen. Die Visitatoren konnten sich nach dieser Richtung hin überdies nicht entfernt ein so vollständiges Bild der Lage verschaffen wie in Bezug auf die Zustände in den Pfarreien. Da ihnen der Zutritt nach Lemgo verwehrt war, unterblieb die Visitation der dortigen Klöster⁸⁸⁾, der beiden Frauenklöster und des Franziskanerklosters.

⁸⁸⁾ Friedrich Gerlach, *Der Archidiaconat Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn* (Münster 1932) S. 142 ff., 168 ff., 171 ff.

Aber auch über die Detmolder Augustinerinnen schweigt das Protokoll⁸⁹⁾. Nur die beiden im lippischen Anteil des Archidiafonats Steinheim gelegenen Klöster, das Kreuzherrenkloster Falkenhagen und das Augustinereremitenkloster in Blomberg, wurden visitiert⁹⁰⁾.

In Falkenhagen war der Bestand der Insassen auf 4 Priester und 11 Laien zusammengeschmolzen; i. J. 1518 waren es noch 27 Priester und 44 Laienbrüder gewesen⁹¹⁾. Die Zeit der Austritte lag schon einige Jahre zurück; in den letzten Jahren waren keine mehr erfolgt. Von jenen 4 Priestern war einer Prior, ein anderer Prokurator und ein dritter Subprior, nur der vierte hatte kein Amt. Die Besitzungen und Einkünfte des Klosters waren unangetastet den Zwecken des Klosters erhalten geblieben. Man hatte dies Zugeständnis aber, wie es scheint, nur dadurch erkaufte, daß man sich der religiösen Neuerung unterwarf. Das Stundengebet wurde eingestellt, die Messe in lutherischer Weise gehalten und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt. Auch lutherische Bücher hatten Eingang im Kloster gefunden. Der Subprior hatte sie, wie er ausagte, aber nur gelesen, um ihnen entgegentreten zu können. Ihm als einzigen gelang es auch, die Visitatoren davon zu überzeugen, daß er seine priesterlichen Pflichten auch unter der Neuerung erfüllt habe. Neben ihm wurde wenigstens noch ein Konventuale als „orthodoxus“ hinsichtlich der Sakramente und Zeremonien befunden. Schon vor dem Eintreffen der bischöflichen Visitatoren war ein Wandel im Sinne der katholischen Restauration durch eine Visitation von Ordensoberen angebahnt worden, die im September 1548 durch den Prior von Bentlage⁹²⁾ und von Osterberg vorgenommen worden

⁸⁹⁾ Gerlach, Archidiafonat Lemgo S. 157 ff.

⁹⁰⁾ Auch zu Corvinus' Zeit sind nur diese beiden visitiert worden.

⁹¹⁾ W. H u n d e, Das Kloster Lillienthal u. d. Gemeinde Falkenhagen (1897) S. 23.

⁹²⁾ Ludolf van Delden (1529—63). Er war Provinzial des Kreuzherrenordens. Aber diesen Orden vgl. Robert H a a ß, Die Kreuzherren in den Rheinlanden (Rhein. Arch. 23, Bonn 1932).

war. Seitdem hatte man in Falkenhagen wieder begonnen, sich dem Stundengebet hinzugeben; auch das Allerheiligste war wieder in hergebrachter Weise geweiht und das ewige Licht von neuem entzündet worden; die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt aber war noch nicht beseitigt.

Die Lage in B l o m b e r g unterschied sich nicht unerheblich von der in Falkenhagen. Der Bestand des Konvents war allerdings noch mehr zusammengeschrumpft: er zählte nur noch 3 Köpfe. Aber sie waren der Neuerung gegenüber beim Alten geblieben; nur waren sie genötigt gewesen, Messopfer und Stundengebet „in privato“ zu halten. Die Verfügung über das Klostervermögen war ihnen durch den Grafen völlig entzogen; sie erhielten statt dessen aus dem Ertrag laufend jährlich eine Summe ausgezahlt, was aber in den letzten Jahren unterblieben war.

So knapp und mitunter dürftig die Angaben des Visitationsprotokolls von 1549 sind und obwohl sie auf manches, was zu fragen wäre, keine Antwort geben und auch in dem, was sie sagen, nicht ganz frei von kritischen Bedenken sind, - es läßt sich aus ihnen doch eine leidlich bestimmte Vorstellung von der Lage gewinnen, wie sie nach der formellen Annahme des Interims in Lippe bestand. Von einer Wirkung des landesherrlichen Gebotes, sich nach dem Interim zu richten, ist noch wenig genug zu spüren. Die Ersetzung des Pfarrers von Horn durch einen Interimspaffen war zwar eine Folge der Annahme des Interims durch das Land Lippe, aber sie war nicht durch den Landesherrn herbeigeführt oder erzwungen worden, sondern durch freiwillige Resignation zustande gekommen. Als einzige personelle Maßnahme im Paderborner Teil Lippes, die seitens der Obrigkeit getroffen wurde, bleibt das Verbot der Verwaltung der Sakramente, das gegen den Pfarrer von Talle ausgesprochen war, weil er die Priesterweihe nicht besaß. Eine Rückkehr zu den alten Zeremonien und gottesdienstlichen Formen war zumindest erst vereinzelt vollzogen. Im großen und ganzen standen die Dinge mit wenigen Ausnahmen auf dem Fuß, wie er durch die Kirchenordnung und die Visitatoren von 1542 begründet war.

Mit gewissen Einschränkungen und Vorbehalten können die Feststellungen der Visitatoren geradezu mehr von der Wirkung der Reformation als von der des Interims in Lippe zeugen. Von einzelnen Relikterscheinungen abgesehen, die im östlichen Landesteil stärker hervortreten, führt das Visitationsprotokoll einen status in sacris vor Augen, der durchaus im Sinne der Zeit als reformatorisch anzusprechen sein dürfte. Nur erweckt die Haltung eines beträchtlichen Teiles der lippischen Geistlichkeit nicht eben den Eindruck, als sei die reformatorische Lehre in Lippe schon überall genügend gefestigt gewesen. Wirklich Verlaß war nur auf wenige unter den Geistlichen. Allem Anschein nach hatte das Neue an den Gemeinden einen festeren Rückhalt oder war zumindest die Ablehnung des Alten bei ihnen entschiedener, und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, wo die Geistlichkeit sichtlich stärker dem Alten verhaftet war. Was, nach dem Ergebnis der Visitation zu urteilen, am festesten stand, war der Gehorsam der Geistlichkeit gegenüber der landesherrlichen Obrigkeit. Auch die in ihren Reihen, die innerlich dem Alten zuneigten, machten eine Änderung ihrer Haltung bis auf wenige Ausnahmen von einer landesherrlichen Unordnung abhängig. Von einer Annahme des Interims durch die Mehrheit der lippischen Geistlichkeit⁹³⁾ kann also keine Rede sein, nur von einer Bereitschaft. Ohne den Willen der Landschaft und den Arm des Landesherrn vermochten weder das kaiserliche Gebot noch das Dekret der bischöflichen Synode Geltung zu erlangen⁹⁴⁾. Es sind Ausnahmen, wenn der Pfarrer von Heiden schon nach der Diözesansynode begann, die alten Zeremonien wieder zu üben, wenn ein einzelner Benefiziat in Bezug auf den Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht seinen Gehorsam gegenüber dem mandatum synodale in derselben Weise bekundete wie die Geist-

⁹³⁾ Wie man des öfteren lesen kann; z. B. bei Anton Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien in Lippe (Paderborn 1905) S. 27.

⁹⁴⁾ Daß der Landesherr völlig beiseite geschoben worden sei, wie Kiewning, Lipp. Gesch. S. 171 sagt, trifft nicht zu.

lichen in den der Paderborner Hoheit unterstehenden Ämtern⁹⁵⁾, oder, wie es andererseits mehrfach begegnet, daß sich ein Geistlicher auf die Autorität des allgemeinen Konzils berief⁹⁶⁾.

Im ganzen mag das Ergebnis der Visitation die Paderborner Kommissare zu einem gemäßigten Optimismus hinsichtlich der weiteren Maßnahmen berechtigt haben, die nun einzusetzen hatten. Daß von den Visitatoren selbst sogleich etwas unternommen worden wäre, wird nirgends bemerkt⁹⁷⁾. Auch von Seiten des Landesherrn geschah zunächst weiter nichts. Es bedurfte erst eines erneuten Vorstoßes des Paderborner Bischofs im Herbst 1549, ehe ernstliche Schritte unternommen wurden. Vor oder auf dem Landtag zu Cappel am 29. Oktober 1549 überbrachte der Kanzler Heinrich von Köln die Warnung, Lippe solle „die Ordnung des Interims ferner ins Werk stellen“, damit der Bischof nicht genötigt sei, dem Kaiser solche Weigerung zu berichten. Ihm wurde zur Antwort, der Graf werde die Pastoren nochmals auffordern, das Interim anzunehmen; wer es ablehne, denen wolle er „Kirche, Renten, Haus und Hof verbieten“ und andere Geistliche an ihre Stelle setzen⁹⁸⁾. Diese Zusage hat der Graf auch gehalten und wahr gemacht⁹⁹⁾. Die Entlassung der Pfarrer von Blomberg, Börsingfeld und Salzuflen steht jedenfalls hiermit in

⁹⁵⁾ Hermann Kleinsorgen an St. Georg vor dem Neuentor bei Lemgo; über ihn Gerlach, Archidiaconat Lemgo S. 344 f.

⁹⁶⁾ Der Pfarrer Hermann Prot(t) in Cappel und der Vizekurat Johannes Musmann in Reelkirchen; auch Bernhard Christiani in Ordinghausen und Konrad Meier in Blomberg beziehen sich auf die Entscheidung des Konzils.

⁹⁷⁾ Das Schweigegebot, das mehrfach am Ende der Vernehmung ausgesprochen wird, ist gewiß nicht im Sinn eines Verbots der Amtsausübung zu verstehen, sondern entspricht lediglich der Praxis der Vernehmung, die sich in Formen des gerichtlichen Verhörs abspielte.

⁹⁸⁾ Landesarchiv Detmold, Landtagsacta Bd. 1 Bl. 219 (Landtag zu Cappel). Aber einen Paderborner Schritt in Waldeck vgl. Nebelsieck, Gesch. = bll. f. Waldeck 41 (1949) S. 16.

⁹⁹⁾ Wie sich aus dem Schreiben an die Stadt Lemgo ergibt, auf das sich Moritz Piderit in seiner Stellungnahme vom 26. Jan. 1550 bezieht (Landesarchiv Detmold, Lemgo Eccl. Civ. B II).

Zusammenhang¹⁰⁰). Selbst Lemgo mußte sich trotz Widerstrebens zu einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstellen bequemen, wohl nachdem es Mitte März 1550 auf Schloß Brake zu einer Verhandlung des Grafen mit den Vertretern der Stadt im Beisein der Räte des Paderborner Bischofs gekommen war¹⁰¹). Auch Zeremonien und Gottesdienst wurden jetzt, wie man annehmen darf, auf den im Interim geforderten Stand gebracht¹⁰²). Es sollte nur ein kurzer Traum sein: Schon im Laufe des Jahres 1551 begann, voran in Lemgo, alles wieder zusammenzubrechen¹⁰³). Die

¹⁰⁰) Hamelmann, *Opera genealogico-historica* S. 819 f. Von den Nachfolgern der Entlassenen waren nur zwei aus der Diözese Paderborn, davon einer bereits in Lippe tätig; die andern kamen aus fremden Diözesen, wie schon Franz Hase in Horn.

¹⁰¹) Ladungsschreiben des Grafen vom 27. Febr. 1550: Landesarchiv Detmold, Lemgo Eccl. Civ. B II. Worauf sich die Ansicht Kiewnings (Lipp. Gesch. S. 172) stützt, die Verhandlungen hätten nicht vermocht, den Widerstand der Lemgoer zu brechen, ist nicht ersichtlich. Andererseits ist es wenig wahrscheinlich, daß die Berufung der neuen Pastoren an St. Nikolai und an St. Marien, Dietrich van Collum und Bernhard Elbert, vor dem Jan. 1550 geschah; das ließe sich mit Piderits Brief vom 26. Jan. 1550 (Anm. 99) kaum vereinbaren.

¹⁰²) Zu entnehmen aus Hamelmann, *Opera genealogico-historica* S. 819, 1076.

¹⁰³) So wenigstens nach Hamelmann, *Opera genealogico-historica* S. 1076. Da er sich aber in der Angabe des Jahres seiner eigenen Berufung nach Lemgo und ebenso in der Ansetzung weiterer Vorgänge der fünfziger Jahre um ein Jahr geirrt hat (August Falkmann, Hermann Hamelmann in Lemgo, *Jtschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen* 1883, S. 90), möchte man annehmen, daß 1552 das richtigere Jahr ist. Mit der Abkehr vom Interim müßte auch die Berufung des in Salzuflen entlassenen Christiani nach Lemgo in Zusammenhang gebracht werden, die Hamelmann (a. a. O. S. 1077) ebenfalls zu 1551 ansetzt, während er sie an anderer Stelle (a. a. O. S. 819) schon zu 1550 berichtet. Letzteres Jahr könnte nur richtig sein, wenn Christiani in Lemgo eine Zuflucht fand, ehe die Stadt dem Interim Zugeständnisse machte. — Eine Neuauflage der auf das östliche und nördliche Westfalen bezüglichen reformationsgeschichtlichen Werke Hamelmanns, als Fortsetzung der Ausgabe Löfflers, wäre dringend zu wünschen.

Im Herbst 1551 hatte sich ein Landtag zu Cappel nochmals mit der Frage des Interims zu befassen anläßlich einer neuen „Befehlschrift“ des Kaisers;

entlassenen Prediger wurden z. T. wieder eingesetzt, die Interimsbräuche wieder aufgegeben, nur wenige hielten an ihnen fest¹⁰⁴). 1556 wurde auf einer Synode zu Brake das Interim auch förmlich außer Geltung gesetzt; die Kirchenordnung von 1538 trat wieder in Kraft. Die Anagnade des Landesherrn aber wurde dem angedroht, der bei „dem päpstlichen Schwarm und Unglauben“ verharre¹⁰⁵). Was jedoch nicht gelang zu beseitigen, das waren der Anspruch des Paderborner Bischofs auf die geistliche Jurisdiktion und die Befugnisse der Archidiacone. Lippe mußte sie 1558 anerkennen und im Vertrag von Lippspringe 1567 ausdrücklich zusichern¹⁰⁶). Insoweit waren die Anstrengungen, die Paderborn 1548-50 gemacht hatte, nicht ganz vergeblich gewesen.

die Städte, insbesondere Lemgo, hatten hierzu eine schriftliche Stellungnahme zugesagt (Landesarchiv Detmold, Landtagsacta Bd. 1 Bl. 219). Von einer solchen kaiserlichen Berichtsaufforderung im Herbst 1551 zeugt auch der Bericht, den Bischof Michael Helding von Merseburg am 7. Okt. 1551 erstattete (Druffel, Beiträge z. Reichsgesch. 1546 = Briefe u. Akten z. Gesch. d. 16. Jhds. I, München 1873, S. 775 Nr. 781).

¹⁰⁴) Hamelmann, Opera genealogico-historica S. 819.

¹⁰⁵) Kiewning, Lippische Geschichte S. 178 f.

¹⁰⁶) Ebda. S. 178; Butterweck, Gesch. d. lipp. Landeskirche S. 139 f.